

# Grundlagen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit (3)

Vorlesung im Sommersemester 2007  
an der Universität Ulm  
von Bernhard C. Witt

## Grob-Gliederung zur Vorlesung

### **Topics zum Datenschutz:**

#### **→ Geschichte des Datenschutzes**

- Datenschutzrechtliche Prinzipien
- Vertiefung in ausgewählten Bereichen
- Verwandte Gebiete zum Datenschutz

### **Topics zur IT-Sicherheit:**

- Einflussfaktoren zur IT-Sicherheit
- Mehrseitige IT-Sicherheit
- Risiko-Management
- Konzeption von IT-Sicherheit

# Definition „informationelles Selbstbestimmungsrecht“

- Zitat aus BVerfGE 65, 1 [43]:  
„Das Grundrecht (des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“

## **Definition 3: Informationelles Selbstbestimmungsrecht**

Grundrecht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen

# Informationelles Selbstbestimmungsrecht

## **Art. 2 Abs. 1 GG: i.V.m.**

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

## **Art. 1 Abs. 1 GG:**

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

→ Schrankentrias als Schranken!

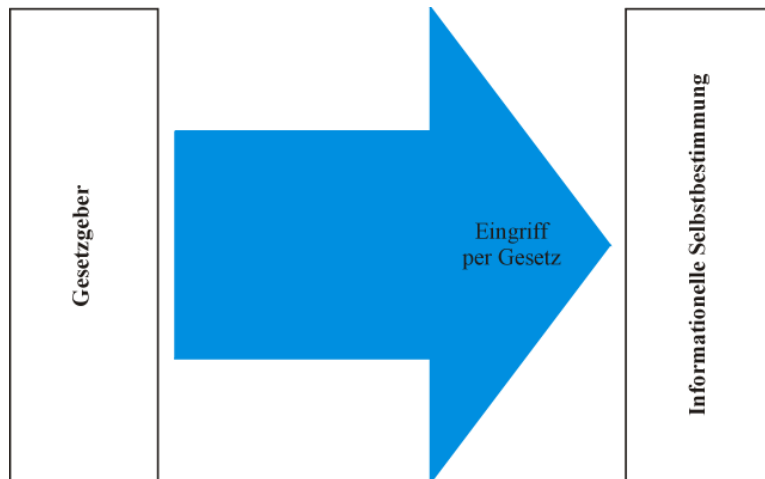
# Einschränkung des inform. Selbstbestimmungsrechts (1)

- Zitate aus BVerfGE 65, 1 [43f]  
(*Hervorhebung von mir*)  
„Der Einzelne ... ist ... eine sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft entfaltende, auf Kommunikation angewiesene Persönlichkeit.“  
→ „Grundsätzlich muß daher der Einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung **im überwiegenden Allgemeininteresse** hinnehmen.“  
„Diese Beschränkungen bedürfen ... einer (verfassungsmäßigen) gesetzlichen Grundlage ... die damit dem rechtsstaatlichen Gebot der **Normenklarheit** entspricht (und dem) Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit**“

# Einschränkung des inform. Selbstbestimmungsrechts (2)

- Zitate aus BVerfGE 65, 1 [44f]  
(*Hervorhebung von mir*)  
Es gibt „unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung **kein ‚belangloses‘ Datum** mehr.“  
„Erst wenn Klarheit darüber besteht, zu welchem **Zweck** Angaben verlangt werden und welche Verknüpfungs- und Verwendungsmöglichkeiten bestehen, läßt sich die Frage einer zulässigen Beschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung beantworten.“  
„Ein überwiegendes Allgemeininteresse wird regelmäßig überhaupt nur an Daten mit Sozialbezug bestehen“

# Informationelle Selbstbestimmung (1)

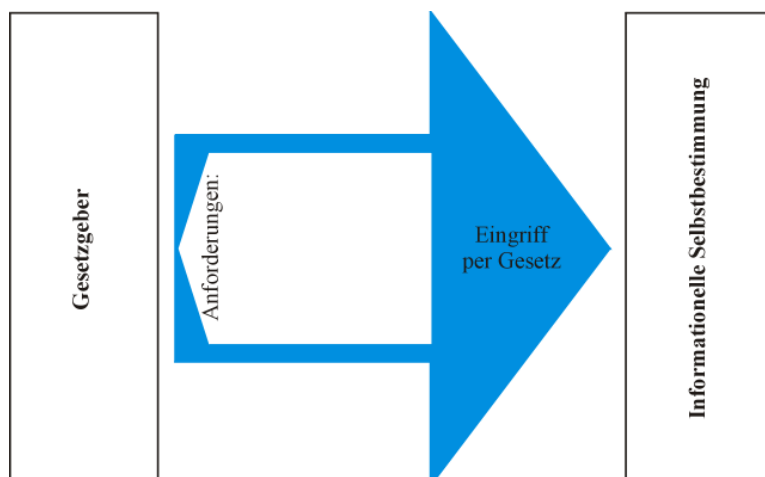


Bernhard C. Witt

Grundlagen des Datenschutzes  
und der IT-Sicherheit (30.04.2007)

7

# Informationelle Selbstbestimmung (2)



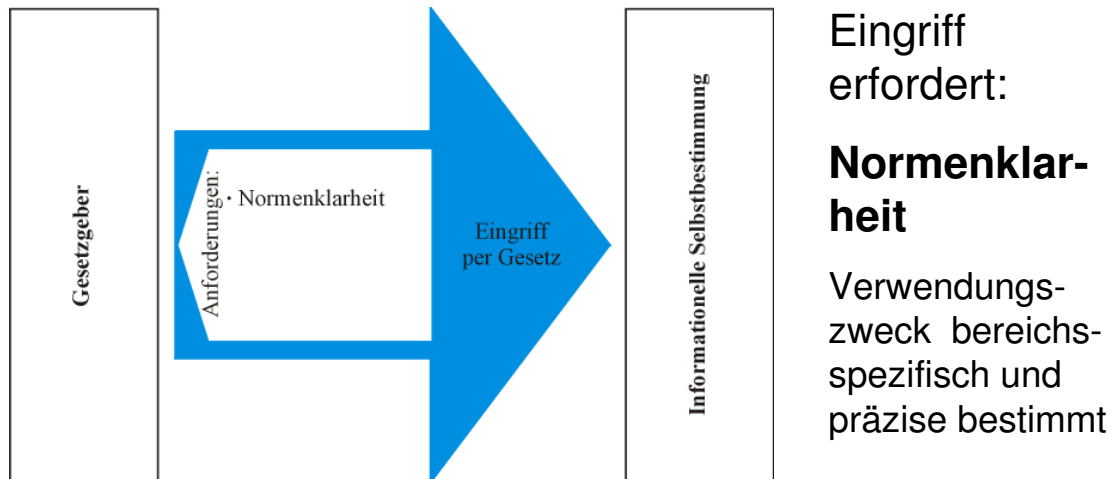
Eingriff  
erfordert:

Bernhard C. Witt

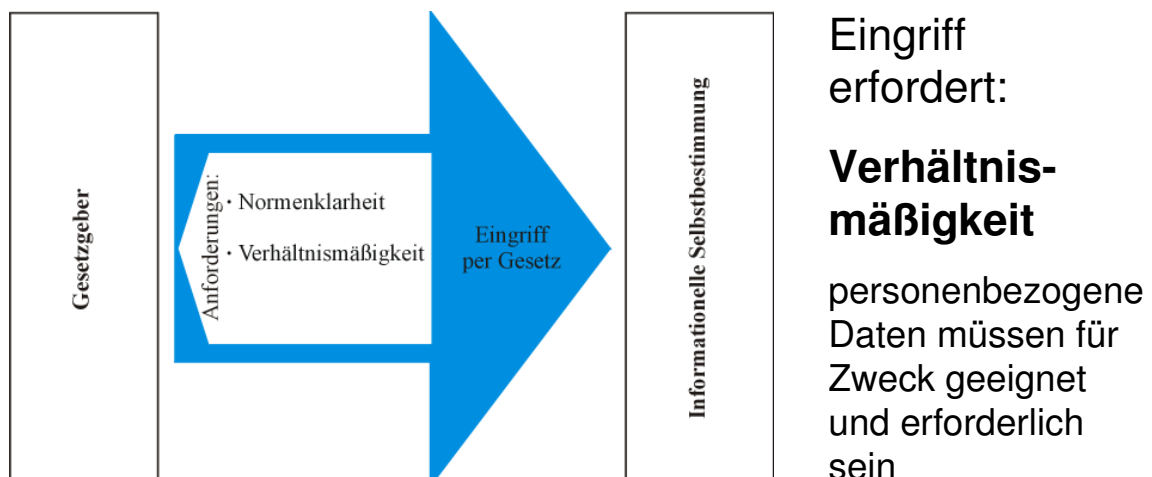
Grundlagen des Datenschutzes  
und der IT-Sicherheit (30.04.2007)

8

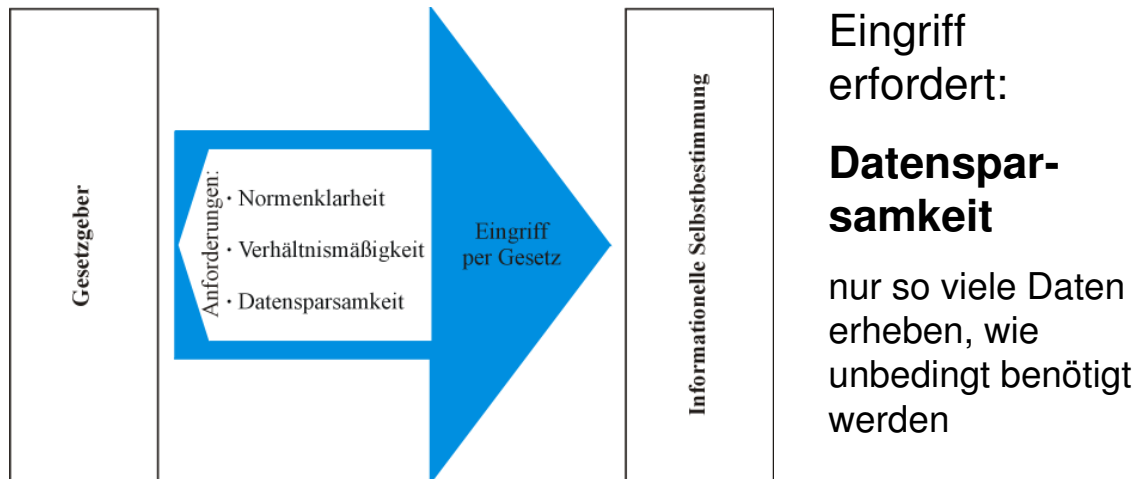
# Informationelle Selbstbestimmung (3)



# Informationelle Selbstbestimmung (4)



# Informationelle Selbstbestimmung (5)



## „Schraken-Schraken“

- Das informationelle Selbstbestimmungsrecht ist durch die Schrankentrias der Handlungsfreiheit beschränkt  
(= Schranken)
- Jeder Eingriff ins informationelle Selbstbestimmungsrecht erfordert gesetzliche Grundlage!
- Das Gesetz wiederum muss normenklar, verhältnismäßig und datensparsam sein!  
(= Schranken-Schraken)

# Normenklarheit

- **Bereichsspezifität**
  - **Bestimmtheit**
    - verwendungsbezogene Zweckfestlegung
    - informationelle Gewaltenteilung
    - Transparenzgebot
- Konsequenz:
- Direkterhebung
  - Auskunftsrecht des Betroffenen
- => Kontrolle durch Datenschutzbeauftragte

# Verhältnismäßigkeit

- **Eignung**
  - **Erforderlichkeit**
    - Zweckbindung
    - Übermaßverbot
    - Geringstmöglicher Eingriff
- Konsequenz:
- Ausnahme bei überwiegendem Allgemeininteresse
  - technische und organisatorische Vorkehrungen
- => Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

# Datensparsamkeit

- **Datenvermeidung**

→ Verbot der Vorratsdatenhaltung

→ Anonymisierung & Pseudonymisierung

→ Unbeobachtbarkeit

Konsequenz:

=> präventiv wirkender („datenschutzfreundlicher“)  
Technikeinsatz (Systemdatenschutz)

## Rechtsgeschichte: Urteile (2)

1999 **BVerfG: Fernmeldegeheimnis**

(Sicherheitsbehörden haben Einschreitschwellen  
zu berücksichtigen)

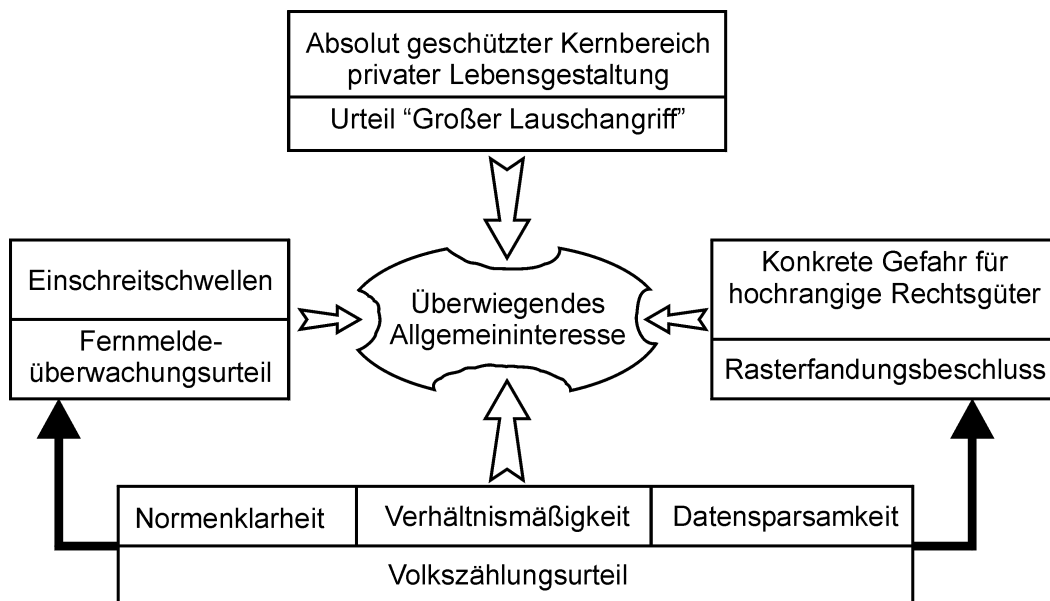
2004 **BVerfG: Großer Lauschangriff**

(absolut geschützter Kernbereich privater  
Lebensgestaltung)

2006 **BVerfG: Rasterfahndungsbeschluss**

(Eingriff durch Sicherheitsbehörden erst bei  
hinreichend konkreter Gefahr für hochrangige  
Rechtsgüter)

# Beschränkung beim „überwiegenden Allgemeininteresse“

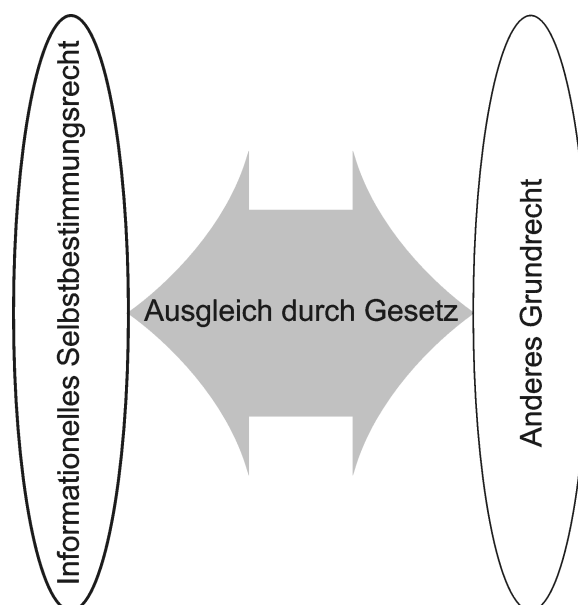


Bernhard C. Witt

Grundlagen des Datenschutzes  
und der IT-Sicherheit (30.04.2007)

17

# Ausgleich zwischen kollidierenden Grundrechten

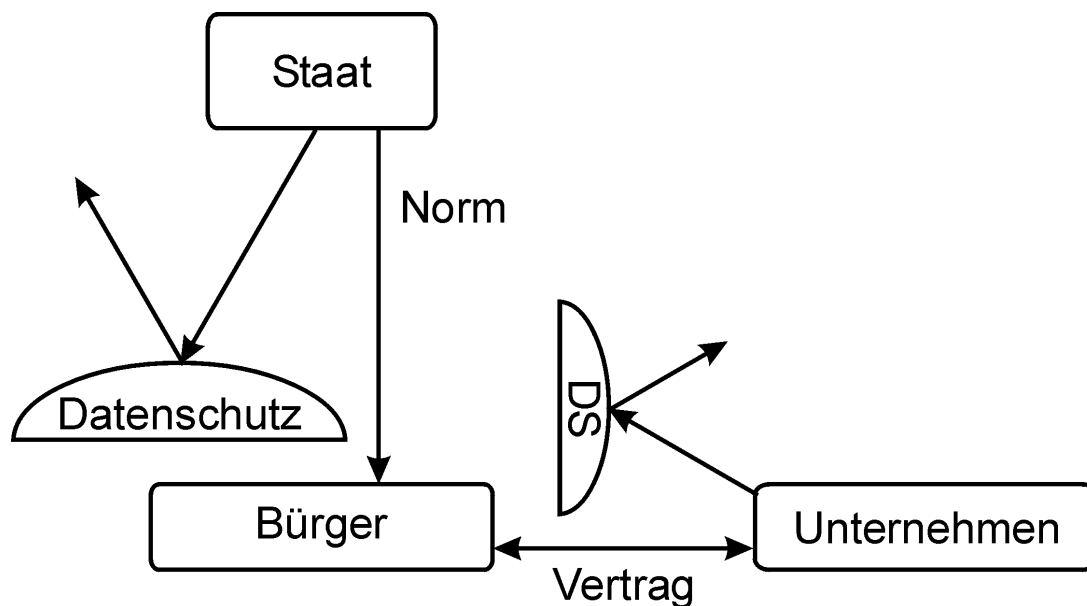


Bernhard C. Witt

Grundlagen des Datenschutzes  
und der IT-Sicherheit (30.04.2007)

18

# Ausstrahlungswirkung



Bernhard C. Witt

Grundlagen des Datenschutzes  
und der IT-Sicherheit (30.04.2007)

19

## Grob-Gliederung zur Vorlesung

### Topics zum Datenschutz:

- Geschichte des Datenschutzes

### → **Datenschutzrechtliche Prinzipien**

- Vertiefung in ausgewählten Bereichen
- Verwandte Gebiete zum Datenschutz

### Topics zur IT-Sicherheit:

- Einflussfaktoren zur IT-Sicherheit
- Mehrseitige IT-Sicherheit
- Risiko-Management
- Konzeption von IT-Sicherheit

Bernhard C. Witt

Grundlagen des Datenschutzes  
und der IT-Sicherheit (30.04.2007)

20

# Prinzipien des Datenschutzes

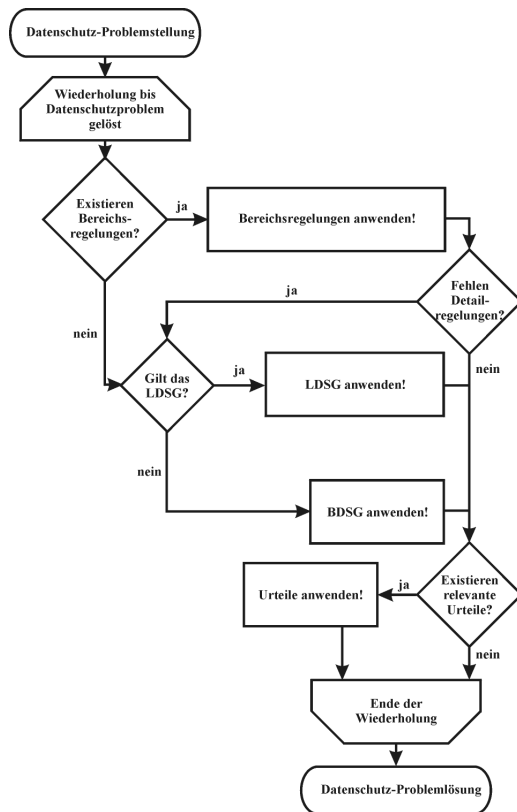
- Subsidiarität
- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
- Zweckbindung
- Transparenz
- Vorrang der Direkterhebung
- Verhältnismäßigkeit
- Datensparsamkeit
- Kontrollprinzip vs Lizenzprinzip

## Subsidiaritätsprinzip

resultierend aus der Normenklarheit:

- bereichsspezifische Regelungen haben immer Vorrang vor allgemeinen Regelungen
- fehlende Regelungen des Bereichsrechts werden durch entsprechende Regelungen des Allgemeinrechts getroffen
- gesetzliche Regelungen stehen in eindeutiger Hierarchie zueinander (ggf. dennoch Verbindung verschiedener Rechtsnormen oder gegenseitige Verdrängung)

# Subsidiarität: Anzuwendendes Recht



Bernhard C. Witt

Grundlagen des Datenschutzes  
und der IT-Sicherheit (30.04.2007)

23

## Abgrenzung BDSG & LDSGe

### **BDSG:** Anwendung für

- Unternehmen
- Bundesbehörden
- Behörden im Wettbewerb

### **LDSGe:** Anwendung für

- Landesbehörden
- kommunale Behörden

**keine Anwendung**, wenn DV zur ausschließlichen persönlichen  
bzw. familiären Tätigkeit!

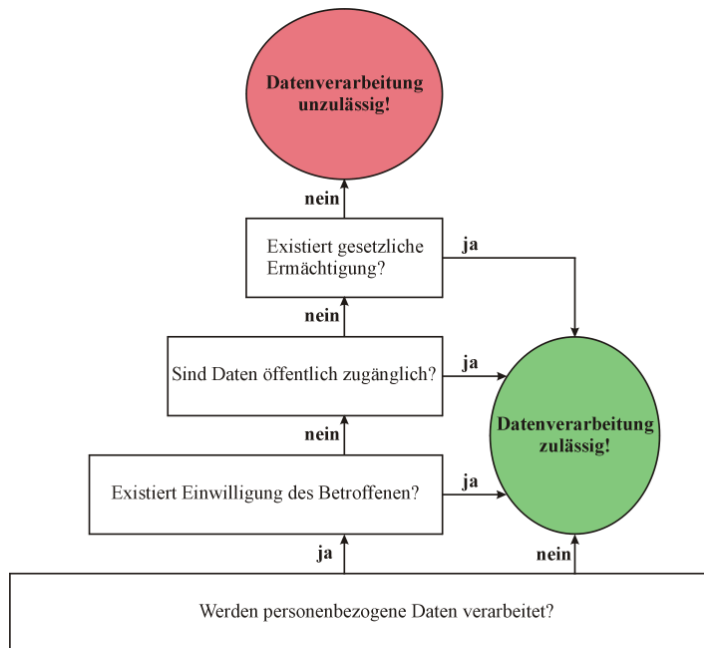
**Grundsatz: lex specialis hat Vorrang! [→ Subsidiarität!]**

Bernhard C. Witt

Grundlagen des Datenschutzes  
und der IT-Sicherheit (30.04.2007)

24

# Verbot mit Erlaubnisvorbehalt



## Prinzip der Zweckbindung

- Erfordernis der **Zweckfestlegung** bei der Erhebung
- Zweck abhängig von geplanter **Verwendung**
- Datenschutzrechtlich relevante **Verfahren**  
(= festgelegte Art & Weise, wie Tätigkeit / Prozess auszuführen ist)  
zweckabhängig  
→ zweckbezogen verknüpfte Verarbeitungsschritte
- Verarbeitungsschritte unterliegen **Zweckbindung**
- **Zweckänderung** nur bei berechtigtem Interesse unter Abwägung (→ abhängig vom Schutzgrad)
- teilweise existiert **besondere Zweckbindung**

# Prinzip der Transparenz

- Betroffener muss ihn betreffende Verfahren kennen
- Anlegen von Verzeichnissen
- Nachvollziehbarkeit von durchgeführten Verfahren
- Information des Betroffenen bei Einwilligung
- Auskunftsrecht des Betroffenen
- Benachrichtigungspflicht bei fehlender Direkterhebung
- es existieren besondere Informationspflichten (z.B. zu Videoüberwachung & Chipkarten)

## Zum Verzeichnissen

- jedes einzelne Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten aufzuführen
- inhaltliche Anforderung aus § 4e BDSG (Meldepflicht gegenüber Aufsichtsbehörden, sofern kein Datenschutzbeauftragter bestellt wurde)
- Einsichtsrecht für Jedermann
- Unterteilung in öffentlichen Teil und nicht öffentlichen Teil
- der nicht öffentliche Teil unterscheidet sich bei nicht-öffentlichen Stellen (BDSG) von öffentlichen Stellen (jeweiliges LDSG bzw. BDSG)
- eine fundierte Datenschutzkontrolle erfordert detailliertere Angaben, als das Gesetz vorschreibt (Grund für Beschränkung: Betriebsgeheimnisse und Technikoffenheit!)

# Vorrang der Direkterhebung

- damit Betroffener Datenerhebung im Sinne des informationellen Selbstbestimmungsrechts beeinflussen kann
- Transparenz am höchsten bei Direkterhebung
- Ausnahmen nur zulässig, wenn Daten bereits von Betroffenen veröffentlicht wurden oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften einsehbar/nutzbar sind (z.B. öffentliche Register)
- Schriftform der Einwilligung zur normenklaren Willenserklärung (→ bei konkludenter Einwilligung auf Umstand abzielen)
- Koppelungsverbot & Freiwilligkeit bei Einwilligung

# Verhältnismäßigkeitsprinzip

- Abstufung zwischen erforderlich (um Aufgaben rechtmäßig, vollständig & in angemessener Zeit erfüllen zu können) und zwingend (unerlässlich für Aufgabenerfüllung)
- maßgeblich ist der Einzelfall
- geringerer Eingriff ins inf. Selbstbestimmungsrecht vorrangig (z.B. mittels Anonymisierung)
- Autom. Verarbeitung nach „Treu und Glauben“
- Beachtung von Schutzgraden & technischem / organisatorischem Ausgleich (Zumutbarkeit)
- öffentliche Stelle restriktiver als nicht-öffentliche (da Abwehrrecht statt mittelbarer Wirkung)

# Prinzip der Datensparsamkeit

- Anforderung zur Gestaltung der eingesetzten IT-Systeme
- Vermeidung des Personenbezugs, sofern dieser nicht unbedingt erforderlich ist
- Verwendung datenschutzfreundlicher Techniken
- Ermöglichung anonymer und unbeobachteter Nutzung von Telemedien

## Kontrollprinzip vs Lizenzprinzip

### **Kontrollprinzip:**

- Grundsätzliche Erlaubnis
- Einschränkung durch Normen
- Tätigkeit nur im Rahmen geltender Normen
- Kontrolle der Konformität mit Normen

### **Lizenzprinzip:**

- Grundsätzliches Verbot
- Genehmigung auf Antrag mit Auflagen
- Tätigkeit nur im Rahmen der Genehmigung
- Kontrolle der Einhaltung der Auflagen